

11.09.84

AS - A

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1985)

A. Zielsetzung

Festsetzung des monatlichen Beitrags in der Altershilfe
für Landwirte für das Jahr 1985.

B. Lösung

Festsetzung des monatlichen Beitrags auf DM 129,--.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

11.09.84

AS - A

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1985)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) - 814 03 - A1 28/84

Bonn, den 11. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

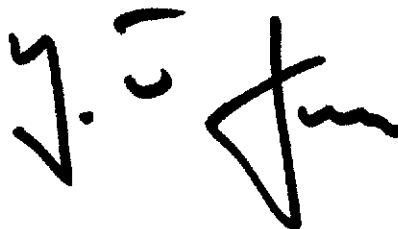
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe
für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1985)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom center of the document.

Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1985)

Vom 1984

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1985 monatlich 129 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Nach dem durch § 12 Abs. 2 GAL bestimmten Finanzierungssystem ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 GAL die vermutlichen Gesamtaufwendungen decken. Die Festsetzung hat bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erfolgen. Wird der Beitrag nicht bis zum Ende des Vorjahres festgesetzt, so verändert er sich bis zur Festsetzung um den Vorhundertsatz, um den sich die in der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat.

Unter Berücksichtigung letzter statistischer Unterlagen werden im Jahre 1985 die Gesamtaufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 2.944 Mio DM betragen. Dabei sind die Bundesmittel für 1985 mit 2.010 Mio DM, darunter 30 Mio DM als Überschüsse an Einnahmen und die sonstigen Einnahmen mit 14 Mio DM anzusetzen. Der sich ergebende Restbetrag in Höhe von 920 Mio DM wird im Jahre 1985 von etwa 590.000 Beitragszahlern zu tragen sein. Daraus errechnet sich - wie 1984 - ein monatlicher Beitrag von 129 DM.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten, weil keine zusätzliche Beitragsbelastung eintritt.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1985).

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.